

Besondere Bedingungen für Bau- und sonstige Leistungen

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die folgenden Vertragsbestandteile in der nächstehenden Reihenfolge, insbesondere bei untereinander abweichenden Regelungen des Vertrages:

- das Auftragsschreiben des Auftraggebers (AG) mit dem Verhandlungsprotokoll über das Angebot,
- die Leistungsbeschreibung und das Leistungsverzeichnis mit diesen besonderen Bedingungen von Bau- und sonstigen Leistungen,
- die Baupläne und Bauzeichnungen des AGs oder seines Architekten sowie die Baupläne und Bauzeichnungen des Auftragnehmers (AN), soweit sie vom AG gebilligt sind,
- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des AGs und die Allgemeinen Bedingungen zur Abfallentsorgung des AGs,
- die technischen und organisatorischen Vorschriften des AGs sowie
- die sonstigen zu beachtenden Bestimmungen und Gesetze, Verordnungen der Behörden und der Bauordnung, Immissionsschutzvorschriften, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften des Staates bzw. Landes, in welchem die Arbeiten auszuführen sind,
- > die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Mit der Abgabe des Angebotes erkennt der AN diese besonderen Bedingungen sowie die übrigen Vertragsbedingungen und Vertragsbestandteile, die der Auftragsvergabe zugrunde liegen, als für sich verbindlich an. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des ANs sowie Nebenabreden, sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AGs verbindlich.

2. Einsatz von Subunternehmern

Der AN ist verpflichtet, jeden Subunternehmer vor dessen Beauftragung mit Namen und vollständiger Anschrift dem AG schriftlich mitzuteilen. Der AG behält sich vor, einen Subunternehmer schriftlich abzulehnen. Unbeschadet der Zustimmung haftet der AN uneingeschränkt für die Erfüllung des Vertrages und trägt das Risiko bei der Vergabe von (Teil-) Leistungen an Subunternehmer.

3. Ausführungsunterlagen

Zeichnung, Mikrofilme, Datenträger oder sonstige Unterlagen des AGs dürfen unbeteiligten Dritten nur mit seiner Zustimmung zugänglich gemacht werden. Die dem AN überlassenen Unterlagen, einschließlich Revisionszeichnungen, sind Eigentum des AG und ihm spätestens nach der Erfüllung des Auftrages zurückzugeben. Der AG behält sich sämtliche Rechte an den Unterlagen vor, Unterlagen der AN gehen mit ihrer Aushändigung an den AG in deren Eigentum über.

4. Leistungsumfang und -ausführung

Bei der Ausführung sämtlicher Leistungen sind alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen, Richtlinien usw. zu beachten.

Der AN ist insbesondere verpflichtet, bei der Erfüllung des Auftrages alle einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV), die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, das Gesetz über technische Arbeitsmittel sowie die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Der AN hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen.

Der AN hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und seine Leistungen mit denen der anderen an der Baumaßnahme tätigen AN abzustimmen. Der AN wird nach § 4 der Baustellenverordnung (BGBI. I S. 1283) vom 10.06.1998, zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBI. I S. 1966) beauftragt, die Maßnahmen nach § 2 und § 3 Abs. 1, Satz 1 in eigener Verantwortung zu treffen.

Der AN hat zu gewährleisten, dass die Kommunikation während der Vorbereitungs- und Bauphase problemlos auf Deutsch geführt werden kann.

Der AN hat sich vor Arbeitsbeginn auf der Baustelle örtlich einweisen zu lassen. Er hat die erforderlichen öffentlichrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse - z. B. nach dem Baurecht, dem Straßenverkehrsrecht, dem Wasserrecht, dem Gewerberecht - herbeizuführen. Die Vorortabsprache mit den Grundstückseigentümern und Pächtern zur zeitweiligen Nutzung von Grundstücken erfolgt durch den AN (Grundstücksgenehmigung).

Der AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über alle Gefährdungen bei der Ausführung der Arbeiten zu unterweisen. Gleiches gilt für Subunternehmer, die für diesen Auftrag zum Einsatz kommen. Die Unterweisungsnachweise sind vor Beginn der Arbeiten dem AG zu übergeben.

Der AN ist verantwortlich für die Beantragung bzw. Einholung der Arbeitserlaubnis und ggf. der Freigabe zum Arbeiten.

Während der Ausführung von Vorhaben ist täglich ein Bautagesbericht zu schreiben. Auch das zeitweise Stilllegen von Baustellen ist zu dokumentieren.

5. Benachrichtigungen

Der AN ist verpflichtet, den AG auf Verlangen Auskünfte über den Stand der Leistungen, über die eingesetzten Arbeitskräfte usw. zu erteilen. Besondere Vorkommnisse wie Unfälle, die sich auf Baustellen der AG ereignen und der Berufsgenossenschaft zu melden sind, müssen gleichzeitig der AG angezeigt werden.

6. Abnahme

Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt eine förmliche Abnahme. Eine Abnahme durch Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen. Der Gefahrenübergang vom AN auf den AG erfolgt erst nach der schriftlichen Endabnahme durch den AG. Zwischenabnahmen erfolgen nur zur Feststellung der erbrachten Leistung.



Abnahme ist die Erklärung des AGs, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. Voraussetzung für die Abnahme ist die restlose Fertigstellung aller vertraglichen Leistungen nach den Bestimmungen des Vertrages. Bei Nichtabnahme gibt der AG dem AN die Gründe bekannt und setzt, sofern insbesondere eine Nacherfüllung möglich und beiden Parteien zumutbar ist, eine Frist zur erneuten Vorstellung zur Abnahme, unbeschadet des Anspruchs des AGs aus der Nichteinhaltung des ursprünglichen Erfüllungszeitpunkts.

7. Mängelansprüche und Verjährung

Die Mängelansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Mangel- und Schadensbeseitigung umfasst auch die Behebung von Mängeln oder Schäden, die aus Anlass der Nachbesserung entstanden sind. Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre und beginnt, wenn alle Leistungen aus dem Vertrag vollständig vom AN erbracht und vom AG abgenommen worden sind. Teilabnahmen sind ohne Wirkung auf die Verjährung.

8. Sicherheitsleistung

Der AG kann die Stellung einer selbstschuldnerischen werthaltigen Bankbürgschaft verlangen,

- um die vertragsgemäße Durchführung der übertragenen Leistungen bzw. Lieferungen sicherzustellen (Vertragserfüllungsbürgschaft),
- zur Absicherung von Vorauszahlungen des AGs (Vorauszahlungsbürgschaft) oder
- zur Absicherung der Pflichten des ANs bei M\u00e4ngeln (M\u00e4ngelhaftungsb\u00fcrgschaft).

Wenn die Bürgschaft während der Frist für Mängelansprüche vom AG ganz oder teilweise in Anspruch genommen wird, ist der AN verpflichtet, eine Bürgschaft in entsprechender Höhe neu zu begründen.

9. Haftung

Der AN hat für die von ihm auszuführenden Leistungen oder Lieferungen eine gesonderte Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe für alle Schäden abzuschließen, die bei der Erfüllung des Auftrages entstehen können.

Der AN hat die ihm ausgehändigten Ausführungsunterlagen unverzüglich zu prüfen und etwaige Bedenken dem AG anzuzeigen.

Die Verkehrssicherungspflichten im Zusammenhang mit den auszuführenden Leistungen werden auf den AN übertragen. Dies betrifft insbesondere die Sicherung der vorhandenen Arbeitsbereiche sowie Kennzeichnung und Beschilderung etwaiger Baustellen. Den AG trifft im Verhältnis zu dem AN keinerlei Sicherungspflicht. Das Recht des AGs, Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass weder die Bau- oder Arbeitsstelle noch benachbarte Grundstücke und Verkehrswege durch seine Tätigkeit Gefährdungen, Beschädigungen und dergleichen ausgesetzt sind. Er ist ferner für die einwandfreie Ausführung und Beschaffenheit seiner Vorrichtungen, Arbeitsgeräte und sonstigen Hilfsmitteln verantwortlich.

Für vom AN zu vertretende Beschädigungen an vorhandenen Anlagen oder Anlagenteilen sowie Materialien und

sonstigen Gegenständen ist der AN auch dann haftbar, wenn ihm deren Benutzung vom AG ausdrücklich genehmigt wurde.

Der AN haftet neben den gesetzlichen Regelungen auch bei außervertraglichen Ansprüchen, für die von ihm oder denjenigen Personen, die er im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung einsetzt, verschuldeten Schäden.

Die Lagerung von Materialien und Werkzeugen des ANs in den Räumlichkeiten und auf Grundstücken des AGs erfolgt auf Gefahr des ANs. Dies gilt auch dann, wenn Lagerräume und Lagerungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Wird der AG wegen einer Handlung oder Unterlassung in Anspruch genommen, welche ganz oder teilweise den Gegenstand der Leistung bildet, so hat der AN den AG von jeder Verbindlichkeit Dritten gegenüber zu befreien. Als Dritte gelten auch Arbeitnehmer des AGs und des ANs.

10. Abrechnung

Der AN hat seine Leistung nachprüfbar abzurechnen. Er hat dazu Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die im Vertrag vereinbarte Reihenfolge der Posten einzuhalten, die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden und Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemein üblicher Form nachzuweisen. Rechnungsbeträge, die für Änderungen und Ergänzungen zu zahlen sind, sollen unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen besonders kenntlich gemacht werden.

Vorläufige Endabrechnungen sind ohne Einfluss auf die Haftung und Gewährleistung des ANs. Sie gelten nicht als Abnahme von Teilleistungen.

Bleiben bei der Schlussrechnung Meinungsverschiedenheiten, so ist dem AN gleichwohl der ihm unbestritten zustehende Betrag auszuzahlen.

11. Steuerabzug bei Bauleistungen

Der AN ist verpflichtet, vor einer sich aus diesem Vertrag ergebenden Zahlung eine gültige Freistellungsbescheinigung der zuständigen Steuerbehörde gemäß § 48 b EStG vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der AG nicht zur Einbehaltung und Abführung eines entsprechenden Steuerabzugsbetrages verpflichtet ist. Bis zur Vorlage der Freistellungsbescheinigung wird der AG von jeder fälligen Zahlung den gesetzlichen Steuerabzug (15 % des Brutto-Entgelts) vornehmen.

12. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einzelner der vorstehenden Bestimmungen bleibt der übrige Teil wirksam.

Über alle im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Auftrages geführten vertraulichen Gespräche und übermittelten Unterlagen ist Stillschweigen zu wahren. In diesem Zusammenhang sind vorrangig die Interessen des AGs maßgebend.